

STELLUNGNAHME 2016-03-027 öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Tiefbauamt
	Amtsleiter/in	Herr Hoferer
	Telefon	3 05-23 40
	Telefax	3 05-23 42
	E-Mail	walter.hoferer@ingolstadt.de
Datum	28.11.2016	

Gremium	Sitzung am (falls bekannt)
Bezirksausschuss III-Nordost	

Beratungsgegenstand

Informationen zu den Anfragen aus der Bezirksausschuss-Sitzung vom 22.09.2016

Stellungnahme der Verwaltung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltung der Stadt Ingolstadt nimmt zu den Anträgen aus der o. g. Bezirksausschuss-Sitzung wie folgt Stellung.

Straßenbeleuchtung:

Der im Antrag zugrundeliegende Straßenabschnitt der Schollstraße befindet sich bereits im Außenbereich. Von der Stadt werden im allgemeinen keine Außenbereiche beleuchtet. Eine Ausnahme ist zum Beispiel die Zuwegung zum Sportplatz von Friedrichshofen an der Ochsenmühlstraße. Diese Beleuchtung dient zur Erhöhung der Verkehrssicherheit der Kinder und Jugendlichen auf dem Weg zur Sportstätte.

Fahrradabspernung:

Eine sogenannte Umlaufsperrung wird grundsätzlich auf Gehwegen nicht aufgestellt. Ausnahmen sind vereinzelt Fußgängerunterführungen, wie diese an der Westlichen Ringstraße auf Höhe der Friedhofstraße, die vom Radverkehr missbräuchlich zur Umfahrung der Lichtsignalanlagen benutzt wird. Dies sind absolute Ausnahmen und die Sperrungen werden im Winter wieder abgebaut, um einen ungehinderten Winterdienst gewährleisten zu können.

Anordnung einer 30-Zone:

Die Schollstraße ist eine Vorfahrtsstraße mit einer wichtigen Verbindungsfunktion. Zudem ist die Bebauung entlang der Schollstraße weitestgehend durch Gewerbeflächen geprägt. Die Ausweisung einer Tempo-30-Zone scheidet damit aus.

Für die Anordnung einer punktuellen 30 km/h-Beschränkung sind die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung nicht erfüllt, da hier keine besondere Gefahrenlage basierend auf den örtlichen Verhältnissen festzustellen ist.

Zur Vermeidung von Geisterradlern auf dem Gehweg auf der Westseite der Schollstraße werden wir das bestehende Ende-Schild des kombinierten Geh- und Radwegs durch das Verkehrszeichen „Gehweg“ und eine Umleitungs-Beschilderung für den Fahrradverkehr ersetzen (siehe Anlage).

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Walter Hoferer
Amtsleiter Tiefbau

Anlage: Lageplan (Verkehrsrechtliche Anordnung)

- II. Auslauf über 66
- III. Auslauf über VI
- IV. Auslauf über 66-V per E-Mail an den BZA Verteiler III

g:\strassen\schollstraße\stgn. bza 161122.docx